

Überbrückungsrenten

Monatszahlungen die der Schweizer Arbeitgeber im Rahmen von Vorruhestandslösungen bis zur AHV – Rente bezahlt, stellen Lohnersatzleistungen dar, wenn der Arbeitnehmer tatsächlich keine Arbeitsleistung mehr erbringt. Im Falle eines deutschen Beamten hat der Bundesfinanzhof die Bezüge während der Freistellungsphase im Vorruhestand als Versorgungsbezüge qualifiziert.

Falls durch den Arbeitgeber bezahlte Überbrückungsrenten bis zum Bezug der AHV – Rente (Alter 65) als ausländischer Arbeitslohn besteuert werden, kann Einspruch erhoben werden mit der Begründung, es handle sich um ausländische Lohnersatzleistungen, die anstelle einer Zahlung aus öffentlichen Kassen vom Arbeitgeber direkt geleistet werden und mit dem Progressionsvorbehalt zu besteuern seien oder um begünstigte Versorgungsbezüge (§ 19 Abs. 1 S. Nr. 2 EStG). Unter Bezugnahme auf das BFH-Urteil vom 12.02.2009 – 6 R 15/07 kann darauf hingewiesen werden, dass dort vergleichsweise als maßgebliches Kriterium für die Einstufung als vorgezogenes Ruhegehalt angesehen wurde, wenn der Mitarbeiter im Unternehmen unwiderruflich freigestellt ist und die Überbrückungsrente mit den Altersbezügen (entsprechend Vorruhestandsbezügen aus der Schweizer Pensionskasse) rechtlich verknüpft ist.